

## **Grundsätze zur Ausstellung einer interkantonalen Bildungsbewilligung für gesamtschweizerisch tätige Unternehmen mit zentralisierter Berufsbildungsstelle (gemäss Art. 9 Absatz 2 BBV)**

### **Ausgangslage**

Oftmals zentralisieren bzw. koordinieren nationale Firmen und Ausbildungsorganisationen die Ausbildung und damit auch die administrative Verantwortung für die Ausbildung (Abschluss der Lehrverträge, internes Ausbildungscontrolling, Einsatzpläne usw.). Für die Lernenden können dadurch gewisse Teile der Ausbildung zentral erfolgen, andere dagegen in Filialen oder Zweigniederlassungen in verschiedenen Kantonen. Diese Entwicklung verursacht für die Abrechnung, die Ausbildung, den Schulort, die Lehraufsicht und die Qualifikationsverfahren Fragen bezüglich der Zuständigkeit.

### **Ziel**

Ziel ist es, kundenorientierte und administrativ einfache Regelungen zu finden, die genügend Raum bieten für situationsgerechte Absprachen und individuelle Lösungen. Damit sich diese Regelungen nicht gegenseitig behindern, haben sich die kantonalen Ämter für Berufsbildung auf Grundsätze geeinigt.

### **Begriffe (bezugnehmend auf Art. 9 Absatz 2 BBV)**

- **zentrale Berufsbildungsstelle** = Ausbildungsorganisation eines national oder interkantonal tätigen Unternehmens
- **Sitzkanton:** Kanton, in dem die zentrale Berufsbildungsstelle ihr Domizil hat (Firmensitz)
- **Lehrortkanton:** Kanton, in dem der Lehrvertrag genehmigt wird. Als Lehrortkanton gilt jener Kanton, in welchem die lernende Person die praktische Ausbildung, bzw. den grössten Teil der praktischen Ausbildung absolviert (siehe Abschnitt gesetzliche Grundlage).
- **Lehrbetrieb:** Betrieb, in dem die Lernenden arbeiten und die Ausbildung bzw. ein Teil der Ausbildung stattfindet.

### **Gesetzliche Grundlage**

*Allgemeine Grundlage:*

Art. 20 BBG Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis

<sup>1</sup>Die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis setzen sich für den bestmöglichen Lernerfolg der Lernenden ein und überprüfen diesen periodisch.

<sup>2</sup>Sie bedürfen einer Bildungsbewilligung des Kantons; dieser darf keine Gebühren erheben.

## Art. 11 BBV Aufsicht

<sup>1</sup>Die kantonale Behörde verweigert die Bildungsbewilligung oder widerruft sie, wenn die Bildung in beruflicher Praxis ungenügend ist, Berufsbildnerinnen und Berufsbildner die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllen oder ihre Pflicht verletzen.

## *Spezifische Grundlage für die interkantonale Bildungsbewilligung*

Für Lehrbetriebsverbände gilt Art. 9 Absatz 3 BBV. Demgegenüber gilt für interkantonale Bildungsbewilligungen Art. 9 Absatz 2 BBV: Die Lehrortskantone treten lediglich die Pflichten rund um die Überprüfung und Gewährung der Bildungsbewilligung an den Sitzkanton ab. Sie behalten jedoch alle Pflichten, welche den Lehrvertrag betreffen (Genehmigung und Aufsicht über die Lehrverträge). Für die Lernenden massgebend ist der jeweilige Lehrortskanton.

## Art. 9 BBV Standort der betrieblich organisierten Grundbildung

<sup>1</sup> Als Standort einer betrieblich organisierten Grundbildung gilt der Ort, an dem die betrieblich organisierte Grundbildung hauptsächlich stattfindet.

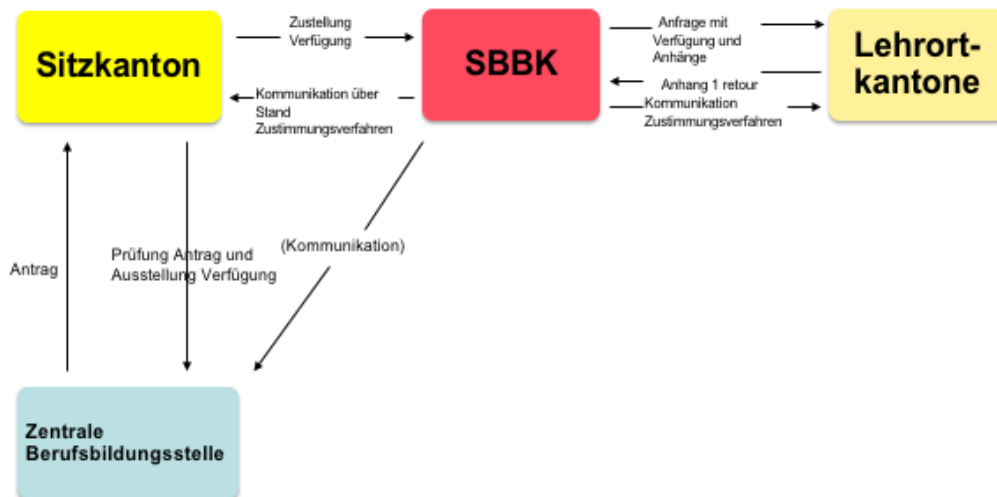
<sup>2</sup> Liegen Firmensitz und Lehrbetrieb in unterschiedlichen Kantonen, so ist der Standort des Lehrbetriebes massgebend.

<sup>3</sup> Bei einem Lehrbetriebsverbund ist der Standort des Leitbetriebes oder der Leitorganisation massgebend.

1. Kriterien und Grundsätze für eine interkantonale Bildungsbewilligung
  - a. Das interkantonale oder national tätige Unternehmen bzw. die Ausbildungsorganisation verfügt über eine zentralisierte Berufsbildungsstelle
  - b. Die zentrale Berufsbildungsstelle stellt die Qualität an den einzelnen Ausbildungsorten und die Vollständigkeit der beruflichen Grundbildung gemäss der Verordnung über die berufliche Grundbildung sicher.
  - c. Die Lehrortskantone entscheiden, ob sie der interkantonalen Bildungsbewilligung zustimmen (d.h. sie anwenden). Sie haben in begründeten Fällen die Möglichkeit, ihren Kanton betreffende Auflagen an die zentrale Berufsbildungsstelle einzugeben (Anhang 1).
  - d. Die interkantonale Bildungsbewilligung gilt in denjenigen Lehrortskantonen, welche im Anhang 1 der Verfügung ihre Zustimmung erklärt haben.
  - e. Diese Kantone haben nachträglich die Möglichkeit, ihre Zustimmung zu widerrufen.
  - f. Lehrortskantone, die ihre Zustimmung zu einer interkantonalen Bildungsbewilligung durch den Sitzkanton nicht gegeben haben, können eine eigene Bildungsbewilligung ausstellen.
  - g. Pro zentrale Berufsbildungsstelle und ggf. pro Sprachregion wird eine einzige interkantonale Bildungsbewilligung erstellt.
2. Erteilung der interkantonalen Bildungsbewilligung
  - a. Zuständig für die Erteilung der interkantonalen Bildungsbewilligung ist der Sitzkanton der zentralen Berufsbildungsstelle.
  - b. Die zentrale Berufsbildungsstelle erhält eine interkantonale Bildungsbewilligung, sofern sichergestellt ist, dass alle Ausbildungsorte die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und mindestens zwei Lehrortskantone ihre Zustimmung bekundet haben (also in Anhang 1 zustimmen). Im Übrigen siehe Abschnitt „Grundsätze“.
  - c. Die zentrale Berufsbildungsstelle meldet den Lehrortskantonen mit den Anhängen 2, 3 und 4 alle Kontaktinformationen und die Ansprechpersonen.
  - d. Anpassungen und Mutationen in den Anhängen 2-4 sind umgehend dem Sitzkanton mitzuteilen.

- e. Die Anhänge sind Bestandteil der interkantonalen Bildungsbewilligung.
  - f. Die Lehrortkantone können darüber hinaus von der zentralen Berufsbildungsstelle Listen mit den entsprechenden Lernenden und Rotationsplänen verlangen.
  - g. Die personellen und betrieblichen Voraussetzungen an den jeweiligen Ausbildungsorten können wie folgt überprüft werden:
    - Selbstdeklaration durch die zentrale Berufsbildungsstelle
    - Der Sitzkanton kann den Lehrortkanton mit der Abklärung beauftragen.
  - h. Jugendarbeitsschutzverordnung ArGV 5
    - Bei Berufen mit gefährlichen Arbeiten, Produkten und Arbeitsmitteln gemäss Anhang 2 des Bildungsplanes ist die zentrale Berufsbildungsstelle verantwortlich für die Umsetzung der begleitenden Massnahmen in den einzelnen Ausbildungsbetrieben. Sie bestätigt dies mittels der Deklaration für die begleitenden Massnahmen für Jugendliche in der beruflichen Grundbildung zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz für die betreffenden Berufe. Zusammen mit dem Antrag zur Bildungsbewilligung ist diese einzureichen.
    - Der Sitzkanton regelt die Überprüfung auf Grund des Überprüfungsprozesses und auf der Grundlage der Selbstdeklaration und informiert die Lehrortkantone.
    - Nebst den Kontaktangaben aller Berufsbildner/innen (vgl. Anhang 3 der Verfügung) stellt die zentrale Berufsbildungsstelle dem Sitzkanton ebenfalls die Kontaktangaben der Fachkräfte für die begleitenden Massnahmen zu.
    - Die zentrale Berufsbildungsstelle ist dafür verantwortlich, dass die verschiedenen Lehrorte die begleitenden Massnahmen umsetzen.
3. Lehrvertrag bei einer interkantonalen Bildungsbewilligung
- a. Der Lehrvertrag wird zwischen der zentralen Berufsbildungsstelle und der lernenden Person für die gesamte Lehrzeit abgeschlossen. Der Lehrvertrag wird vom Lehrortkanton genehmigt.
  - b. Grundsätzlich soll die Anzahl der in einem Kanton abgeschlossenen Lehrverträge der Anzahl der Lernenden entsprechen, die im entsprechenden Kanton und im entsprechenden Beruf ausgebildet werden.
  - c. Im Falle von erheblichen Veränderungen - z.B. durch Struktur- oder Organisationsänderungen bei Firmen – informiert die zentrale Berufsbildungsstelle den Sitzkanton umgehend.
4. Berufsfachschule
- a. Der Schulort wird durch den Lehrortkanton festgelegt.
  - b. Schulortswechsel während der Lehrzeit sind nicht vorgesehen.
5. Lehraufsicht
- a. Alle Ausbildungsorte erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen und die Qualitätsanforderungen mindestens nach QualiCarte.
  - b. Die zentrale Berufsbildungsstelle übernimmt die Verantwortung für die Qualitätssicherung und die Vollständigkeit der beruflichen Grundbildung während der gesamten Lehrvertragsdauer.
  - c. Für die Lehraufsicht über die individuellen Lehrverhältnisse ist der Lehrortkanton zuständig. Bei allfälligen Problemen koordiniert er seine Massnahmen mit allen Beteiligten.
  - d. Gerichtsstand mit Bezug auf Aufsichtsmassnahmen ist der Lehrortkanton.
6. Qualifikationsverfahren
- a. Der Lehrortkanton ist für das Qualifikationsverfahren zuständig.
  - b. Die Koordination und Prüfungszuweisung erfolgt durch den Lehrortkanton.
  - c. Findet das Qualifikationsverfahren im Lehrbetrieb statt, stellt die zentrale Berufsbildungsstelle die Durchführung sicher.

- d. Beschwerden mit Bezug auf Qualifikationsverfahren richten sich nach dem Recht des Lehrortkantons.
7. Finanzierung
- Für die Regelung der finanziellen Abgeltungen ist der Lehrortkanton zuständig.
  - Für die Finanzierung der Kosten gelten die bestehenden Abkommen und Regelungen (Schulgeldregelungen wie Berufsschulabkommen, regionale Schulabkommen, bilaterale Vereinbarungen sowie die einschlägigen Empfehlungen wie Richtlinien der Prüfungsleiter etc.).
  - Die Abrechnung der überbetrieblichen Kurse (üK) erfolgt von den Anbietenden direkt mit dem Lehrortkanton.
8. Ablauf zur Erlangung einer interkantonalen Bildungsbewilligung / Kommunikationswege
- Für das Erlangen einer interkantonalen Bildungsbewilligung gilt folgender Ablauf:
- Das interessierte Unternehmen legt den Standort der zentralen Berufsbildungsstelle und damit den Sitzkanton fest.
  - Das interessierte Unternehmen reicht einen schriftlichen Antrag beim zuständigen Amt im Sitzkanton ein (siehe ebenfalls Abschnitt 2).
  - Der Sitzkanton klärt bei den Lehrortskantonen im Vorfeld ab, ob sie mit einer interkantonalen Bildungsbewilligung im Grundsatz einverstanden sind.
  - Der betroffene Kanton lädt die zentrale Berufsbildungsstelle zu einer Besprechung ein und schildert die Bewilligungsmodalitäten.
  - Die zentrale Berufsbildungsstelle reicht die geforderte Dokumentation beim Sitzkanton ein.
  - Der Sitzkanton prüft die Dokumentation und schickt den Entwurf der interkantonalen Bildungsbewilligung der SBBK-Geschäftsstelle zu.
  - Die SBBK-Geschäftsstelle sendet anschliessend die interkantonale Bildungsbewilligung den Lehrortskantonen zur Stellungnahme zu.
  - Die Lehrortskantone erklären ihre Zustimmung zur interkantonalen Bildungsbewilligung mittels Unterzeichnung des Anhang 1. Dabei haben sie in speziell begründeten Fällen die Möglichkeit, ihren Kanton betreffende Auflagen anzubringen.
  - Lehrortskantone welche der interkantonalen Bildungsbewilligungen nicht zustimmen, informieren die SBBK-Geschäftsstelle ebenfalls mittels Anhang 1.
  - Die SBBK-Geschäftsstelle informiert a) den Sitzkanton und b) die Lehrortskantone über den Abschluss der interkantonalen Bildungsbewilligung.
  - Der Sitzkanton informiert die zentrale Berufsbildungsstelle.
  - Die Lehrortskantone informieren die kantonalen Ausbildungsorte.
9. Ablauf bei Widerruf der Einverständniserklärung zur interkantonalen Bildungsbewilligung
- Lehrortskantone, welche ihre Zustimmung widerrufen, tun dies mittels Anhang 1.
  - Auch hier gilt Absatz 8, lit. i ff.
10. Anzeige von Lehrstellen auf [berufsberatung.ch](http://berufsberatung.ch)
- Grundsätzlich werden die Ausbildungsorte innerhalb des Lehrortkantons für die Administration der Lehrverträge sowie für die Anzeige von freien Lehrstellen auf [berufsberatung.ch](http://berufsberatung.ch) geführt.
  - Falls in einem Lehrortkanton sämtliche Lehrverträge über einen Ausbildungsort resp. über definierte Ausbildungsorte geführt werden, können gemäss Angaben der zentralen Berufsbildungsstelle zusätzliche Ausbildungsorts-adressen erfasst werden. Diese Adressen dienen ausschliesslich dem Lehrstellennachweis und werden bei der Anzeige auf [berufsberatung.ch](http://berufsberatung.ch) gemäss den interkantonalen Datenaustauschrichtlinien unter „Ausbildungsorten“ angezeigt.
  - Die Bewerbungsadresse muss nicht im jeweiligen Kanton sein.



Darstellung Kommunikationswege mit Lead durch die SBBK

durch die SBBK-Plenarversammlung genehmigt:

Bern, 29. September 2016

aktualisierte Version vom 14. Mai 2018

### Schweizerische Berufsbildungsämter Konferenz SBBK

Im Namen des Vorstandes:

*Theo Ninck*

Theo Ninck  
Präsident

261.212-1 / bs